

Formulare Kostenplanung DIN 276

Normgerechte Musterformulare für Kostenplanung
im Hochbau mit Bezugsgrößen nach DIN 277

Vorwort

Es freut uns, dass Sie sich für ein Produkt des BKI Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern interessieren. Nachfolgend erhalten Sie eine Kurzbeschreibung zur Neuerscheinung „BKI Formulare Kostenplanung DIN 276 – Normgerechte Musterformulare für Kostenplanung im Hochbau mit Bezugsgrößen nach DIN 277“.

Sie finden das Booklet auch als PDF-Datei unter www.bki.de/formulare-software.

Inhaltsverzeichnis

Systemvoraussetzungen / Installation	S. 3
Freischaltung / Programmstart	S. 4
DIN 276	S. 5
Kosten im Bauwesen	S. 6
Kostenplanung	S. 6-7
Kostenermittlung	S. 7
Stufen der Kostenermittlung	S. 7-8
Kostenrahmen, -schätzung, -berechnung	S. 8
Kostenanschlag, -feststellung, -gliederung	S. 9
Darstellung der Kostengliederung	S. 10-11
Kostengruppe 100 – Grundstück	S. 11
Kostengruppe 200 – Herrichten und Erschließen	S. 11-12
Kostengruppe 300 – Bauwerk Baukonstruktionen	S. 12-13
Kostengruppe 400 – Bauwerk Technische Anlagen	S. 13-14
Kostengruppe 500 – Außenanlagen	S. 14
Kostengruppe 600 – Ausstattung und Kunstwerke	S. 14
Kostengruppe 700 – Baunebenkosten	S. 14
Urheberschutz / Lizenzbestimmungen	S. 15
Anwenderunterstützung	S. 16

Systemvoraussetzungen

Hardware:

IBM-kompatibler Computer

CD-Laufwerk

ca. 50 MB freier Plattenplatz

Farbmonitor (Auflösung mind. 1.024x768)

Drucker

Microsoft Excel ab Version 2007

Installation des Programms

Zur Installation des Programms sind administrative Rechte notwendig. Schließen Sie alle eventuell laufende Programme. Legen Sie die CD in Ihr Laufwerk und starten Sie zur Installation die Datei SETUP.EXE. Folgen Sie den Anweisungen des Installationsprogramms.

Nach der Installation der „BKI Formulare Kostenplanung DIN 276“ haben Sie zunächst 4 Wochen Zeit das Programm kostenlos zu testen. In der Testversion stehen Ihnen ausgewählte Kostengruppen nicht zur Verfügung. Diese werden Ihnen nach der Freischaltung in den Formularen bereitgestellt. Des Weiteren wird während der Testphase im Ausdruck der Vermerk „Demoversion“ ausgegeben.

Freischaltung

Die Freischaltung der Formulare erfolgt über eine Schaltfläche im ersten Tabellenblatt „Copyright und Freischaltung“. Über das im Windows Startmenü zugängliche Bestellformular fordern Sie bei BKI Ihre individuelle Freischaltnummer an. Sie erhalten diese umgehend nach Eingang des Bestellformulars. Diese tragen Sie in das Textfeld ein, welches nach Betätigung der erwähnten Schaltfläche erscheint und bestätigen Ihre Eingabe mit OK. Mit der Bestellung der Freischaltnummer haben Sie sich für den Kauf entschieden.

Die Art und Weise der Verwendung der BKI Formulare Kostenplanung DIN 276 fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Anwenders. Für etwaige Fehler und Irrtümer übernimmt der Herausgeber keine Verantwortung. Des Weiteren sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BKI zu beachten, auf die bei der Programminstallation verwiesen wird

Programmstart

Sie starten das Programm über das Icon  auf Ihrem Desktop oder über das Startmenü/Alle Programme/BKI/Formulare DIN 276 v2/Formulare DIN 276 v2.

Nach dem Start öffnet sich Microsoft Excel mit den BKI Formularen Kostenplanung DIN 276 als geöffnetes Dokument. Über die Tabellenreiter gelangen Sie zur Freischaltung und zu den einzelnen Formularen der Kostenermittlungsstufen Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenfeststellung.

DIN 276

Die DIN 276 legt mit Begriffen und Unterscheidungsmerkmalen von Kosten im Bauwesen die wesentlichen Grundlagen für die Kostenplanung und insbesondere für Kostenermittlungen fest – zum einen durch Regelungen für die Kostenplanung und die Definition von Kostenermittlungsarten sowie zum anderen durch die Normung einer Kostengliederung, mit der die bei Bauprojekten anfallenden Kosten bestimmten Kostengruppen zugeordnet werden können. Damit schafft die DIN 276 die Voraussetzungen für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse von Kostenermittlungen. Die Norm erstreckt sich auf die Kosten für den Neubau, den Umbau und die Modernisierung von Bauwerken sowie auf die damit zusammenhängenden projektbezogenen Kosten. Damit sind alle Investitionskosten eines Bauprojekts erfasst. Entsprechend der zunehmenden Bedeutung von Bauerneuerungsmaßnahmen wird klargestellt, dass die DIN 276-1 nicht nur für Neubauten, sondern auch für Umbauten und Modernisierungsmaßnahmen gilt. Dagegen gehören die Kosten für Instandsetzung und Instandhaltung zu den Nutzungskosten, die nach DIN 18960 ermittelt werden. Die Aufgabe der Norm besteht darin, Begriffe der Kostenplanung im Bauwesen und Unterscheidungsmerkmale von Kosten – insbesondere durch die Kostengliederung – festzulegen und damit die Voraussetzungen für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse von Kostenermittlungen zu schaffen. Die Ergebnisse von Kostenermittlungen sollen sowohl innerhalb eines Projekts bei den verschiedenen Arten von Kostenermittlungen im Laufe des Projekts vergleichbar sein als auch bei unterschiedlichen Projekten untereinander. Die Norm kann auch über die Kostenplanung hinaus angewendet werden. Die nach der Norm ermittelten Kosten können bei Verwendung für andere Zwecke (z. B. Vergütung von Auftragnehmerleistungen und steuerliche Förderung) den dabei erforderlichen Ermittlungen zu Grunde gelegt werden. Eine Bewertung der Kosten im Sinne der entsprechenden Vorschriften nimmt die Norm jedoch nicht vor.

Kosten im Bauwesen

Unter Kosten im Bauwesen werden Aufwendungen für Güter, Leistungen und Abgaben verstanden, die für die Vorbereitung, Planung und Ausführung von Bauprojekten erforderlich sind. Dieser Kostenbegriff entspricht nicht der strengen, wissenschaftlichen Begriffsbestimmung für Kosten und Preise in der Betriebswirtschaftslehre. Unter Kosten versteht man dort aus der Sicht des ausführenden Unternehmens alle Aufwendungen für eine Leistung (Lohnkosten, Stoffkosten, Gemeinkosten usw.). Aus diesen Kosten sowie dem Zuschlag für Wagnis und Gewinn bildet das Unternehmen den Preis. In der betriebswirtschaftlichen Definition sind Kosten der zweckbezogene, bewertete Einsatz von Produktionsfaktoren zur Erstellung einer Leistung. Preise sind die Tauschwerte von Objekten zum Zeitpunkt des Besitzwechsels. Würden die betriebswirtschaftlichen Definitionen im Bauwesen konsequent angewendet, müsste man von „Preisen“ sprechen, die zusammen mit den anfallenden Gebühren und Abgaben die gesamten „Aufwendungen“ oder „Investitionen“ des Auftraggebers ausmachen. Im allgemeinen Sprachgebrauch und Verständnis im Bauwesen ist es jedoch üblich, hierfür den Begriff „Kosten“ zu verwenden. Bei der Anwendung des Begriffs „Kosten“ im Bereich der Kostenermittlung auf der Auftraggeberseite ist jedoch der Unterschied zu dem Bereich der Preisermittlung auf der Auftragnehmerseite zu beachten.

Kostenplanung

Der Begriff „Kostenplanung“ setzt sich aus den Teilbegriffen „Kosten“ und „Planung“ zusammen. Planung ist ein Entwurf für zukünftiges Handeln, bei dem die Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung systematisch festgelegt werden, um die künftigen Entwicklungen nicht dem Zufall oder einem glücklichen Einfall zu überlassen. In diesem umfassenden Sinne eines methodisch durchgeführten Entscheidungsprozesses wird Kostenplanung als eine komplexe Leistung verstanden, zu der alle Maßnahmen gehören, die im Zusammenhang mit den Kosten eines Bauprojekts stehen. Folgerichtig wird der Begriff „Kostenplanung“ als Oberbegriff verstanden, der die Gesamtheit aller Maßnahmen der Kostenermittlung, der Kostenkontrolle und der

Kostensteuerung umfasst. Dabei ist davon auszugehen, dass die Kostenplanung alle Phasen des Bauprojekts während der Planung und Ausführung kontinuierlich begleitet und sich systematisch mit den Ursachen und Auswirkungen der Kosten befasst. Dies bedeutet, dass man nur dann von einer richtigen Kostenplanung sprechen kann, wenn alle Planungsschritte einer ökonomischen Bewertung unterzogen und alle Entscheidungen auch unter ökonomischen Aspekten getroffen werden.

Kostenermittlung

Zentraler Bestandteil der Kostenplanung ist die Kostenermittlung. Die Kostenermittlung ist die Vorausberechnung der entstehenden Kosten bzw. die Feststellung der tatsächlich entstandenen Kosten. Art und Umfang der Kostenermittlung sind abhängig vom Stand der Planung und Ausführung und den jeweils verfügbaren Informationen über die Baumaßnahme. Die Kosten können stufenweise mit zunehmendem Genauigkeitsgrad ermittelt werden oder die Planung wird mit Hilfe der Kostenermittlungen stufenweise an der festgelegten Kostenvorgabe ausgerichtet. Entsprechend dem Planungsfortschritt werden die im Folgenden definierten Stufen der Kostenermittlung unterschieden.

Stufen der Kostenermittlung

Die Stufen der Kostenermittlung werden nach ihrem Zweck, den erforderlichen Grundlagen und dem Detaillierungsgrad festgelegt. Alle Kostenermittlungsstufen werden in der Norm durchgängig nach der gleichen Systematik beschrieben. Bei den Anforderungen an den jeweils erforderlichen Detaillierungsgrad der Kostenermittlungen handelt es sich um Mindestanforderungen. Es wird davon ausgegangen, dass aus den verfügbaren Planungsunterlagen durchaus Informationen gewonnen werden können, die eine weitergehende Untergliederung der Kosten zulassen. Ferner kann es auf Grund der spezifischen Projektanforderungen und auch auf Grund der Beauftragung durchaus erforderlich werden, über die in der Norm festgelegten Mindestanforderungen hinaus die Kosten differenzierter zu untergliedern. In diesen Fällen müssen allerdings die honorar- und vertragsrechtlichen Bedingungen beachtet werden.

Kostenrahmen

Der Kostenrahmen dient als eine Grundlage für die Entscheidung über diese Bedarfsplanung. Durch diese Formulierung wird deutlich gemacht, dass auch andere Sachverhalte, wie Gestaltung, Funktion und technische Gesichtspunkte neben den Kosten Aspekte für die Entscheidung über die Bedarfsplanung darstellen. Als weitere Zweckbestimmungen für den Kostenrahmen werden in der Norm grundsätzliche Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsüberlegungen sowie die Festlegung einer Kostenvorgabe genannt. Als dem Kostenrahmen zu Grunde liegende Informationen werden quantitative und qualitative Bedarfsangaben sowie ggf. Angaben zum Standort aufgeführt. Als Anforderung zum Detaillierungsgrad wird festgelegt, dass im Kostenrahmen mindestens die Bauwerkskosten gesondert ausgewiesen werden müssen.

Kostenschätzung

Die Kostenschätzung dient als eine Grundlage für die Entscheidung über die Vorplanung. Die wichtigsten Grundlagen für die Kostenschätzung sind die Ergebnisse der Vorplanung, Mengenerrechnungen, Erläuterungen und Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung. In der Kostenschätzung müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

Kostenberechnung

Die Kostenberechnung ist eine Grundlage für die Entscheidung über die Entwurfsplanung. Die wesentlichen Grundlagen der Kostenberechnung bestehen in den Planungsunterlagen der Entwurfsplanung, Mengenerrechnungen und Erläuterungen. In der Kostenberechnung müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

Kostenanschlag

Der Kostenanschlag stellt eine Grundlage für die Entscheidung über die Ausführungsplanung und die Vorbereitung der Vergabe dar. Die wesentlichen Grundlagen des Kostenanschlages sind die Planungsunterlagen der Ausführungsplanung, technische Berechnungen, Mengenberechnungen, Erläuterungen zur Bauausführung und die Zusammenstellung von Angeboten, Aufträgen und bereits entstandene Kosten. Im Kostenanschlag müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur dritten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden. Darüber hinaus müssen die Kosten nach den für die Bauausführung des jeweiligen Bauprojekts vorgesehenen Vergabeeinheiten geordnet werden. Der Kostenanschlag kann entsprechend dem Projektablauf in einem oder mehreren Schritten aufgestellt werden. Damit wird der üblichen Praxis einer synchronen Überlappung von Planung und Ausführung Rechnung getragen.

Kostenfeststellung

Die Kostenfeststellung dient zum Nachweis der entstandenen Kosten sowie gegebenenfalls zu Vergleichen und Dokumentationen. Die Kostenfeststellung wird auf der Grundlage von geprüften Abrechnungsbelegen, Planungsunterlagen und Erläuterungen des abgeschlossenen Bauprojekts aufgestellt. In der Kostenfeststellung müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur dritten Ebene der Kostengliederung unterteilt werden.

Kostengliederung

Neben den Regeln zu Kostenplanung und Kostenermittlung besteht die zweite wesentliche Aufgabe der DIN 276 darin, für die Ermittlung und die Gliederung von Kosten Begriffe und Unterscheidungsmerkmale festzulegen: Damit wird die Kostengliederung zum zentralen Gegenstand der Norm. Sie beschreibt die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der bei Hochbaumaßnahmen entstehenden Aufwendungen und schafft damit die Voraussetzung für vergleichbare

Ergebnisse von Kostenermittlungen. Die Norm unterscheidet zwei Formen der Kostengliederung: Den Regelfall einer Kostengliederung nach Kostengruppen und den Ausnahmefall einer ausführungsorientierten Gliederung der Kosten. Damit ist die Norm offen für unterschiedliche Vorstellungen und Notwendigkeiten der verschiedenen Anwendungsbereiche. Mit dieser offenen Regelung trägt die Norm der Realität Rechnung, dass es auf Grund unterschiedlicher Rahmenbedingungen keine einheitliche Regelung für alle Anwendungsfälle geben kann. Für die aufgezeigten Alternativen werden allerdings auch Anforderungen formuliert, wann und wie diese Alternativen anzuwenden sind.

Darstellung der Kostengliederung

In diesem Abschnitt der Norm ist die Kostengliederung im Einzelnen dargestellt. Die Gesamtkosten werden in einer hierarchischen Struktur in drei Ebenen geordnet und mit dreistelligen Ordnungszahlen gekennzeichnet. Um die Kosten eines Bauprojekts bei der Kostenermittlung eindeutig zuordnen zu können, sind die einzelnen Kostengruppen durch Anmerkungen näher erläutert. Diese Untergliederung der Gesamtkosten stellt ebenso wie die Festlegungen bei den einzelnen Kostenermittlungsstufen lediglich eine Mindestanforderung dar. Es wird davon ausgegangen, dass aus den verfügbaren Planungsunterlagen durchaus Informationen gewonnen werden können, die eine weitergehende Untergliederung der Kosten über die in der Norm angegebene Kostengliederung hinaus zulassen. Die Kosten müssen möglichst getrennt und eindeutig den einzelnen Kostengruppen zugeordnet werden. Wenn mehrere Möglichkeiten der Zuordnung bestehen und eine Aufteilung der Kosten nicht möglich ist, sollen die Kosten entsprechend der überwiegenden Verursachung zugeordnet werden. Die grundsätzliche Forderung im Normenwesen, durch einen sensiblen und behutsamen Umgang Beständigkeit und Kontinuität der technischen Regel zu gewährleisten, gilt in besonderem Maße für die Kostengliederung. Hier werden die Grundlagen für Datensammlungen und Objektvergleiche gelegt. Um auch langfristig eine Vergleichbarkeit sicherzustellen, müssen sich Änderungen auf das absolut Notwendige beschränken.

Kostengruppe 100 - Grundstück

Die Kostengruppe enthält den Grundstückswert, die Grundstücksnebenkosten (Erwerb eines Grundstücks) und das Freimachen (Löschen von Belastungen). Das Herrichten des Grundstücks gehört dagegen in die Kostengruppe 200 „Herrichten und Erschließen“, da es sich um eine vorbereitende Maßnahme für die Baudurchführung handelt, die deshalb mehr im Zusammenhang mit den Erschließungsmaßnahmen zu sehen ist. Diese Abgrenzung der Kostengruppe 100 ist auch aus finanzierungstechnischen Gründen insbesondere im Hinblick auf öffentliche Haushalte in dieser Form festgelegt.

Kostengruppe 200 - Herrichten und Erschließen

Die Kostengruppe umfasst die Kosten aller vorbereitenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Grundstück bebauen zu können. Sie umfasst die Kosten von vorbereitenden Maßnahmen auf dem Baugrundstück (Herrichten) – die öffentliche Erschließung, die nichtöffentliche Erschließung und die Ausgleichsabgaben. Unter öffentlicher Erschließung werden die anteiligen Kosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften als Erschließungsbeiträge bzw. Anliegerbeiträge und die Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge verstanden für die Beschaffung oder den Erwerb der Erschließungsflächen gegen Entgelt durch den Träger der öffentlichen Erschließung, die Herstellung oder Änderung gemeinschaftlich genutzter technischer Anlagen (Ableitung von Abwasser, Versorgung mit Wasser, Wärme, Gas, Strom, Telekommunikation) und die erstmalige Herstellung oder den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen, der Grünflächen sonstiger Freiflächen für öffentliche Nutzung. Die nichtöffentliche Erschließung erfasst die Kosten für Verkehrsflächen und technische Anlagen, die ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Beauftragung mit dem Ziel der späteren Übertragung in den Gebrauch der Allgemeinheit hergestellt und ergänzt werden. Auch wenn die nichtöffentliche Erschließung einen selteneren Sonderfall darstellt, kann es doch im Einzelfall zweckmäßig sein, diese Kosten getrennt von der öffentlichen Erschließung auszuweisen. Dies kommt insbesondere bei größeren Liegenschaften, wie bei umfangreicheren

Wohnungsbauprojekten, in Betracht. Die Ausgleichsabgaben sind Kosten, die auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen oder einer Ortssatzung aus Anlass des geplanten Bauvorhabens einmalig und zusätzlich zu den Erschließungsbeiträgen entstehen. Hierzu gehört insbesondere das Ablösen von Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Stellplätze oder Baumbestand). Mit Hilfe der Kostengruppe 250 „Übergangsmaßnahmen“ sollen die Kosten für Provisorien, d. h. Kosten der Erstellung, Anpassung oder Umlegung von Bauwerken und Außenanlagen als provisorische Maßnahmen der endgültigen Bauwerke und Außenanlagen, sowie für Auslagerungen, d. h. Kosten für Auslagerung von Nutzung während der Bauzeit, erfasst werden. Provisorische Baukonstruktionen, technische Anlagen und Außenanlagen sollen jedoch unmittelbar bei den entsprechenden Kostengruppen erfasst werden, hierfür sind dort entsprechende Kostengruppen ausgewiesen (398, 498 und 598).

Kostengruppe 300 - Bauwerk – Baukonstruktionen

Die Kostengruppe umfasst alle Kosten von Bauleistungen und Lieferungen zur Herstellung des Bauwerks, jedoch ohne die technischen Anlagen (Kostengruppe 400). Dazu gehören auch die mit dem Bauwerk fest verbundenen Einbauten, die der besonderen Zweckbestimmung dienen, sowie übergreifende Maßnahmen im Zusammenhang mit den Baukonstruktionen. Bei Umbauten und Modernisierungen zählen hierzu auch die Kosten von Teilabbruch-, Sicherungs- und Demontearbeiten. Die Kostengruppe enthält die Kosten der Baugrube, der Gründung, der Außenwände, der Innenwände, der Decken und der Dächer. Ferner sind auch die baukonstruktiven Einbauten erfasst; das sind die Kosten der mit dem Bauwerk fest verbundenen Einbauten, jedoch ohne die nutzungsspezifischen Anlagen (siehe Kostengruppe 470). Für die Abgrenzung gegenüber der Kostengruppe 610 „Ausstattung“ ist maßgebend, dass die Einbauten durch ihre Beschaffenheit und Befestigung technische und bauplanerische Maßnahmen erforderlich machen, wie das Anfertigen von Werkplänen, statische und andere Berechnungen und das Anschließen von Installationen. Die Kostengruppe 390

„Sonstige Maßnahmen“ für Baukonstruktionen umfasst schließlich übergreifende Maßnahmen im Zusammenhang mit den Baukonstruktionen, die nicht einzelnen Kostengruppen der Baukonstruktionen zuzuordnen sind oder nicht in anderen Kostengruppen erfasst werden können. In der zweiten Gliederungsebene ist eine Grobelementgliederung vorgesehen, die sowohl tragende als auch nichttragende Konstruktionen nach geometrischen Sachverhalten ordnet. In der dritten Gliederungsebene werden diese Grobelemente in Bauelemente unterteilt. Auf Grund der geometrischen Gliederungsgesichtspunkte muss es als Konsequenz hingenommen werden, dass an einigen Stellen gleichartige Konstruktionen (z. B. „Außenwandbekleidungen innen“ und „Innenwandbekleidungen“ wegen der geometrischen Gliederungsgesichtspunkte getrennt werden müssen.

Kostengruppe 400 - Bauwerk – Technische Anlagen

Die Kostengruppe umfasst die Kosten aller im Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen technischen Anlagen oder Anlagenteile. Die einzelnen technischen Anlagen enthalten die zugehörigen Gestelle, Befestigungen, Armaturen, Wärme- und Kälte­dämmung, Schall- und Brandschutzvorkehrungen, Abdeckungen, Verkleidungen, Anstriche, Kennzeichnungen sowie Mess-, Steuer- und Regelanlagen. Die Kostengruppe ist in der zweiten Gliederungsebene untergliedert in Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen, lufttechnische Anlagen, Starkstromanlagen, fernmelde und informationstechnische Anlagen, Förderanlagen, nutzungsspezifische Anlagen, Gebäudeautomation und sonstige Maßnahmen für technische Anlagen. In dieser Kostengruppe sind die Installationen und die zentralen betriebstechnischen Anlagen in den jeweiligen Kostengruppen der zweiten Gliederungsebene zusammengefasst. In der dritten Kostengliederungsebene werden diese Anlagengruppen in Anlagenteile untergliedert, die den Bauelementen der Kostengruppe 300 vergleichbar sind. Damit schafft die Kostengliederung die Grundlage für eine anlagen- und elementbezogene Kostenermittlung.

Kostengruppe 500 - Außenanlagen

Die Kostengruppe umfasst die Kosten der Bauleistungen und Lieferungen für die Herstellung aller Gelände- und Verkehrsflächen, Baukonstruktionen und technischen Anlagen außerhalb des Bauwerks, soweit sie nicht in Kostengruppe 200 erfasst sind. In den einzelnen Kostengruppen sind die zugehörigen Leistungen, wie Erdarbeiten, Unterbau und Gründungen enthalten.

Kostengruppe 600 - Ausstattung und Kunstwerke

Die Kostengruppe umfasst die Kosten für alle beweglichen oder ohne besondere Maßnahmen zu befestigenden Sachen, die zur Ingebrauchnahme, zur allgemeinen Benutzung oder zur künstlerischen Gestaltung des Bauwerks und der Außenanlagen erforderlich sind. In der zweiten Gliederungsebene sind die Kostengruppen 610 „Ausstattung“ und 620 „Kunstwerke“ unterschieden.

Kostengruppe 700 - Baunebenkosten

Die Kostengruppe enthält die Kosten, die bei der Planung und Durchführung auf der Grundlage von Honorarordnungen, Gebührenordnungen oder nach weiteren vertraglichen Vereinbarungen entstehen. In der zweiten Gliederungsebene werden die Kostengruppen Bauherrenaufgaben, Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten und Beratung, Kunst, Finanzierung, allgemeine Baunebenkosten und sonstige Baunebenkosten unterschieden.

Urheberrechtsschutz

Alle auf der CD-ROM befindlichen Programme, Daten, Fotos und Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Verleih und Vermietung, Veröffentlichung und Verkauf von Informationen in originaler wie abgeänderter Form sind untersagt.

Lizenzbestimmungen

Mit dem Aufruf des Programms stimmen Sie den Lizenzvereinbarungen in der Datei Lizenz.txt auf der CD-ROM zu.

Automatisches Produkt-Update

Wir verbessern unser Programm ständig und bieten diese Verbesserungen in Form kostenloser Internet-Updates an. Das Programm „BKI Formulare Kostenplanung DIN 276“ sucht in regelmäßigen Abständen nach diesen Updates. Sie haben die Möglichkeit das Intervall individuell einzustellen bzw. auf eigenen Wunsch zu deaktivieren (nicht empfohlen). Möchten Sie das Internet-Update durchführen, ist dies auch manuell möglich. Klicken Sie hierzu auf die Verlinkung unter: Startmenü / Alle Programme / BKI / Formulare DIN 276 v2 / Internetupdate.

Anwenderunterstützung

Sollten sich im Umgang mit dem Programm (**Installation und Bedienung**) Fragen ergeben, so wenden Sie sich bitte direkt an die kostenfreie Hotline des Baukosteninformationszentrums BKI unter der Rufnummer

Telefon 0711 954 854-41
Fax 0711 954 854-54
eMail: hotline-f@bki.de

Regelmäßig gestellte Fragen zum Thema Kostenplanung und zu BKI Produkten haben wir auf der Website des BKI www.bki.de unter dem Menüpunkt Kostenplanung/Service & Support/FAQ zusammengestellt.

BKI veranstaltet regelmäßig Workshops zum Thema "Sichere Baukostenplanung". Nähere Informationen finden Sie unter www.bki.de/seminare-kostenplanung.

Wir wünschen allen Anwendern des Programms „BKI Formulare Kostenplanung DIN 276“ viel Erfolg bei der Kostenplanung.

Anregungen und Kritik zur Verbesserung der BKI-Fachinformationen sind uns jederzeit willkommen.

Hannes Spielbauer Klaus-Peter Ruland
Geschäftsführer Prokurist

Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH
Bahnhofstraße 1
70372 Stuttgart
Telefon 0711 954 854-0
info@bki.de
www.bki.de